

Eingegangen am 13.1.03  
H

## Benachrichtigung des Geschädigten von der Zurücklegung der Anzeige

Die Staatsanwaltschaft [redacted] hat die Anzeige des DDr. Franz Zach und [redacted]  
Zach, [redacted]  
gegen [redacted]  
wegen [redacted]

Verdacht des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung  
(§ 88 Abs. 1 und 4 StGB)

geprüft und keine Gründe gefunden (§ 90 Abs. 1 StPO), gegen den (die) Angezeigte(n) ein  
Strafverfahren zu veranlassen.

Wenn Sie dessen ungeachtet die gerichtliche Verurteilung des (der) Angezeigten und eine  
Entscheidung über Ihre privatrechtlichen Ansprüche durch das Strafgericht anstreben, haben Sie die  
Möglichkeit, mündlich oder schriftlich

bei der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen [redacted]  
die Einleitung der Voruntersuchung

gegen [redacted]  
wegen [redacted]

Verdacht des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung  
(§ 88 Abs. 1 und 4 StGB)

zu verlangen, wenn Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte(r) anschließen.

Sollte die Ratskammer Ihrem Antrage stattgeben, das Strafverfahren aber nicht mit einer  
Verurteilung enden, so müssten Sie alle Kosten des Strafverfahrens (einschließlich der  
Verteidigungskosten) bezahlen, die durch Ihr erfolgloses Einschreiten verursacht werden. \*)

In jedem Fall können Sie allfällige privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatz-  
forderungen, gegen den (die) Angezeigte(n) nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vor  
den Zivilgerichten geltend machen. Für nähere Auskünfte können Sie sich an einen Rechtsanwalt  
oder Notar, an die von den Rechtsanwaltskammern eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen  
oder an das nächstgelegene Bezirksgericht wenden.

Staatsanwaltschaft [redacted] am 13.12.2002

[redacted]

\*) Im Verfahren gegen Jugendliche sind die Absätze 2 und 3 zu streichen!  
StPOForm. StA 13 (Benachrichtigung des Geschädigten von der Zurücklegung der Strafanzeige)  
Erl. 612.013/19 - II 3/89)